

Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB XII - ab 01.01.2023
zum Schuldnerschutz i.R.d. § 850d sowie ggf. § 850f Abs. 1 Nr. 1, § 850f Abs. 2 ZPO
und §§ 51 Abs. 2, 52 SGB I

1. Regelbedarfe (RB) für den Schuldner und für die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft, denen er gesetzlich zu Unterhalt verpflichtet ist

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	Alleinwohnend/ Alleinerziehend RB-Stufe 1	Volljährige mit Ehegatte/ Partner jeweils RB-Stufe 2	Sonstige Volljährige im Haushalt RB-Stufe 3 *	
						→ €
						→ €
						→ €

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	Jugendliche 14 bis 17 Jahre RB-Stufe 4 *	Kinder 6 bis 13 Jahren RB-Stufe 5 *	Kinder unter 6 Jahre RB-Stufe 6 *	
						→ €
						→ €
						→ €
						→ €

* seit 01.07.2022 zzgl. 20 Euro Sofortzuschlag gemäß § 145 SGB XII für jedes Kind bis 25 Jahre

2. Bedarfe für Bildung und Teilhabe gem. § 34 SGB XII

für ...	Schul-Ausstattungspauschale (für Schüler bis 25 J.) i.H.v. 174,00 €/Jahr => 14,50 €/Mon.	→ €
für ...	Pauschale für Tagesausflüge (für Kind in Tageseinrichtung und Schüler bis 25 J.) => 3 €/Mon.	→ €
für ...	Notwendige Fahrtkosten zur Schule (für Schüler bis 25 J.) => in tatsächlicher Höhe	→ €
für ...	notwendige außerschulische Lernförderung (für Schüler bis 25 J.) => in tatsächlicher Höhe	→ €
für ...	Mittagessen in Tageseinrichtung/Schule (Schüler bis 25 J.) => in tatsächlicher Höhe	→ €
für ...	Teilhabeaufwandschule für Soziales und Kultur (je Mitglied der BG unter 18 J.) => 15 €/Mon.	→ €

3. Mehrbedarfe gem. § 30 SGB XII

Ziffer	wegen	Berechnung	in €
für ...	Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 J. bzw. 65 plus X) oder Jüngere, die voll erwerbsgemindert nach SGB VI sind und über den Ausweis nach § 152 Abs. 5 SGB IX mit Merkzeichen G verfügen	17% von €	€
für ...	Schwangerschaft nach 12. Woche bis Ende des Entbindungsmonats	17% von €	€
für ...	Alleinerziehend mit 1 Kind unter 7 J. oder 2 bis 3 Kindern unter 16 J. Oder (bei Kindern anderen Alters) je minderjähriges Kind x 12% der RB-Stufe 1 (maximal 60% des RB), soweit sich dadurch ein höherer Bedarf ergibt	36% von € oder ... x 12% von €	€
für ...	Behinderte Menschen ab 15 Jahren in Eingliederung/Ausbildung	35% von €	€
für ...	Kostenaufwändige Ernährung für Kranke, Behinderte, ...	angemessen	€
für ...	Pauschale für dezentrale Warmwassererzeugung (s. Tabelle auf der Folgeseite) oder ein im Einzelfall abweichender Bedarf	s. Tabelle	€
für ...	Anschaffung/Ausleihe notwendiger Schulbücher/Arbeitshefte/Laptop	angemessen	€
für ...	Mehraufwendungen bei gemeinschaftl. Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in tagesstrukturierendem Angebot	gem. § 42b Abs. 2 SGB XII	

Summe der Mehrbedarfe (je Person max. 1 x RB, ggf. plus Warmwasser, Schulbedarf, Mittagsverpfl.): → €

4. Unabweisbarer Sonderbedarf nach § 27a Abs. 4 SGB XII

für ...	z.B. monatl. Kosten für Umgangsrecht; für Putz-/Pflegehilfe; für spez. Hygienebedarf; Zusatzaufwendungen bei Krankheit, notwendigen Hausrat	angemessen	→ €
---------	---	------------	-----------

5. Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII

Kaltmiete (bzw. Zinsen aus Immobilienfinanzierung plus Erhaltungsaufwand)	→ €
Nebenkosten incl. Heizung und Warmwasser (einschließlich absehbarer Nachforderungen)	→ €
minus Wohngeld	./. €

6. Unterhaltsleistung an gesetzl. Unterhaltsberechtigte außerhalb des Schuldnerhaushalts

(in tatsächlich erbrachter Höhe entsprechend Unterhaltstitel) → €

Übertrag: €

7. Absetzbeträge vom Netto-Einkommen nach § 82 Abs. 2 SGB XII i.V.m. VO zu § 82

für ...	Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung für nicht gesetzlich Pflichtversicherte	€
für ...	Altersvorsorgebeiträge, soweit von der gesetzl. Rentenversicherungspflicht befreit	€
für ...	Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsbeiträge	€
für ...	Beiträge für Privathaftpflicht-, Hausrat-, Unfallversicherung u.a., soweit nach Grund und Höhe angemessen	€
für ...	Mindesteigenbeitrag für RIESTER-geförderte Altersvorsorge	€
für ...	Arbeitsmittelpauschale (5,20 € je Erwerbstätigem im Haushalt)	€
für ...	Fahrtkosten (i.d.R. Monatskarte ÖPNV, bei Notwendigkeit eines PKW 5,20 €/Mon. je Entfernungskilometer, maximal 40 Entfernungskilometer (=> max. 208 € monatlich)	€
für ...	Kosten für notwendige Kinderbetreuung	€
für ...	Beitrag für Berufsverband/Gewerkschaft/Sozialverband	€
für ...	Mehraufwand doppelte Haushaltsführung (max. 130 €/Mon. plus Familienheimfahrt)	€
für ...	Sonstige, für die Einkommenserzielung notwendige Ausgaben: (z.B. Kosten für Berufskleidung, Werkzeug, Fortbildung, Umzug, Wegeunfall, Bewerbungen)	€

Summe der Einkommensabzüge: → €

8. Absetzbetrag bei Erwerbstätigkeit gem. § 82 Abs. 3 SGB XII

Ziffer	Bruttoverdienst	Berechnung des Absetzbetrages
für ...		30% (maximal die Hälfte der RB-Stufe 1) oder bis zu 250 € bei steuerfreien Einnahmen aus Ehrenamt, Aufwandsentschädigung pp. nach §§ 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b EStG

Absetzbetrag bei Erwerbstätigkeit - Summe: → €

9. Absetzbetrag bei Bezug von zusätzl. Altersvorsorge/Grundrente gem. §§ 82 Abs. 4+5, 82a SGB XII

Ziffer	Altersvors./GrdR	Berechnung des Absetzbetrages
für ...		Bis 100 € der zusätzl. Altersvorsorge/Betriebsrente/Grundrente zu 100%; zzgl. 30% des übersteigenden Betrages (maximal die Hälfte der RB-Stufe 1)

Absetzbetrag beim Bezug von Altersvorsorgeleistungen/Grundrente - Summe: → €

„Sozialrechtliches Existenzminimum“ nach SGB XII Ergebnis: €

=====

Achtung: Sollte es für SGB XII-Leistungsberechtigte neue **einmalige Zahlungen** (vgl. § 144 SGB XII) geben, wäre ein entsprechender Betrag auch für den/die Leistungsmonat/e zu berücksichtigen! Hilfsweise kommt ein Antrag nach § 850f I Nr.2 ZPO in Betracht.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel, Unterschrift)

Regelbedarfsstufen nach §§ 27a, 28, 28a, 145 SGB XII und der Anlage zu § 28 SGB XII sowie Pauschalen bei dezentraler Warmwassererzeugung nach § 30 Abs. 7 SGB XII – ab 01.01.2023 *

	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
Regelbedarf	502 €	451 €	402 € *	420 € *	348 € *	318 € *
Pauschale für Warmwasser	(2,3% =) 11,55 €	(2,3% =) 10,37 €	(2,3% =) 9,25 €	(1,4% =) 5,88 €	(1,2% =) 4,18 €	(0,8% =) 2,54 €

Stand: 01.01.-31.12.2023 - vgl. BGBl. 2022, S. 2345

seit 01.07.2022 zzgl. 20 Euro Sofortzuschlag für jedes Kind bis 25 Jahre

Regelbedarfsstufe 1: Für eine nicht-erwerbsfähige erwachsene Person, die nicht in Partnerschaft in einer Wohnung lebt (alleinstehend oder alleinerziehend) oder deren Partner minderjährig ist; dazu zählen auch Personen, die mit anderen Erwachsenen in einer Wohngemeinschaft wohnen und erwachsene behinderte Personen, die mit Eltern/Geschwistern in einem Haushalt leben.

Regelbedarfsstufe 2: Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen sowie ab 2020 für erwachsene nicht-erwerbsfähige Menschen mit Behinderung in einer besonderen Wohnform nach dem BTHG.

Regelbedarfsstufe 3: Erwachsene Person, die in einer stationären Einrichtung untergebracht ist und deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt.

Da der BGH zu § 850d ZPO ausschließlich nach SGB XII verfährt, auch für sonstige erwerbsfähige Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. für erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die ohne Zusage des Jobcenters ausgezogen sind.

Regelbedarfsstufe 4: Für leistungsberechtigte Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5: Für leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6: Für leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.